

Merkblatt und persönliche Erklärung

-Anlage zum Antrag auf Leistungen der Hilfe zur Pflege bei Einzug in eine Pflegeeinrichtung-

Pflegebedürftige Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, sich selbst zu helfen und auch von Angehörigen nicht mehr zu Hause gepflegt werden können, finden in einem Pflegeheim Betreuung und Pflege. Reicht das Einkommen und Vermögen der pflegebedürftigen Person sowie die Leistungen der Pflegekasse zur Finanzierung der Heimpflegekosten nicht aus, kann ergänzend Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege) beantragt werden. Das Gesetz sieht vor, dass nur Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 Leistungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen erhalten. Hierfür ist die Einstufung der Pflegekasse in einen Pflegegrad notwendig.

Die **rechtzeitige Antragstellung vor Heimaufnahme** ist wichtig, weil Sozialhilfe erst ab Bekanntwerden der Notlage gewährt wird. Ein formloser Antrag (auch telefonisch oder per Mail an hilfe.zur.pflege@stadt.salzgitter.de) bei der Stadt Salzgitter –Team Hilfe zur Pflege- ist zunächst ausreichend. Für Zeiträume vor Bekanntwerden ist grundsätzlich keine Sozialhilfe zu leisten.

Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege)

Sozialhilfe wird nachrangig gewährt. Wer sich selbst helfen kann oder die Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von anderen Sozialleistungsträgern erhält, hat keinen Anspruch auf Sozialhilfe.

Zur Prüfung, ob und in welcher Höhe Sie einen Anspruch auf Sozialhilfe haben, wird der Einsatz Ihres Einkommens und Vermögens geprüft. Bei alleinstehenden Personen ist das gesamte Einkommen einzusetzen. Bei Eheleuten/eheähnlichen Gemeinschaften wird aus dem Einkommen beider Partner ein sogenannter Kostenbeitrag (Eigenanteil) berechnet.

Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld (z. B. Renten, Unterhalt, Erwerbseinkommen, Wohngeld) oder Geldeswert (z. B. Wohnrecht, Nießbrauch, freie Unterkunft).

Zum Vermögen gehört das gesamte verwertbare Vermögen (z. B. Guthaben auf Konten bei Banken, Sparvermögen, Wertpapiere, Bausparverträge, Rückkaufswerte von Lebensversicherungen, Sterbegeldversicherungen, Haus- und Grundbesitz).

Vorhandenes Vermögen ist vor der Inanspruchnahme von Sozialhilfe zu verwerten. Das Schonvermögen liegt derzeit bei 10.000 € für eine Einzelperson bzw. 20.000 € für Ehepaare/eheähnliche Gemeinschaften. Dieser Betrag muss nicht eingesetzt werden.

Im Antrag sind aber alle Vermögenswerte einzutragen, auch wenn diese unterhalb der Vermögensfreigrenze liegen.

Leistungen der Pflegekasse und etwaige Ansprüche aus beamtenrechtlichen Beihilfen sind ebenfalls vorrangig einzusetzen.

Für sämtliches Einkommen und Vermögen sind entsprechende Nachweise vorzulegen!

Umfang der Leistungen

Übernommen werden die nicht durch das Einkommen und Vermögen und die Leistungen der Pflegekasse gedeckten Kosten der Pflegeeinrichtung. Bei der Berechnung Ihres Hilfebedarfs werden die Pflegesätze an Hand der jeweils aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung zugrunde gelegt.

Wenn Ihnen Sozialhilfe in einer Pflegeeinrichtung gewährt wird, haben Sie Anspruch auf einen monatlichen **Barbetrag** (Taschengeld) zur freien Verfügung, der jeweils zum Anfang eines Monats gezahlt wird.

Sie haben außerdem einen Anspruch auf Gewährung einer monatlichen **Bekleidungspauschale**. Diese Beihilfe ist für die Anschaffung benötigter Bekleidung.

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege werden direkt an das Pflegeheim überwiesen. Daher erhält das Pflegeheim auch immer eine Durchschrift der Leistungsbescheide.

Das Taschengeld und die Bekleidungspauschale werden üblicherweise auf das von der Einrichtung für jeden Bewohner geführte Taschengeldkonto überwiesen.

Bei freiwillig versicherten Mitgliedern einer gesetzlichen Krankenkasse sowie privat versicherten Personen werden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in angemessenem Umfang übernommen.

Unterhaltungspflicht von Angehörigen

Eine Überprüfung der Ansprüche gegenüber Unterhaltsverpflichteten (Kinder und Eltern) erfolgt nur, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass das Einkommen der Unterhaltspflichtigen mehr als 100.000,00 Euro pro Jahr brutto beträgt. Deshalb sind Angaben zum ausgeübten Beruf der Kinder bzw. Eltern im Antragsvordruck notwendig.

Kündigung der Wohnung

Wichtig ist, dass Sie einen bestehenden Mietvertrag umgehend kündigen, wenn Sie dauerhaft in eine Pflegeeinrichtung ziehen (gilt nur für alleinlebende Personen).

Unter bestimmten Umständen können umzugsbedingte Doppelmieten innerhalb der Kündigungsfrist als Bedarf anerkannt bzw. vom Einkommen abgesetzt werden.

Mitwirkungspflichten

Zur Prüfung des Anspruchs auf Hilfe zur Pflege sind Sie verpflichtet, bei der Antragstellung Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig gegenüber dem Träger der Sozialhilfe darzulegen und hierzu entsprechende Unterlagen und Nachweise einzureichen.

Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, hat der Träger der Sozialhilfe das Recht, die Leistungen ganz oder teilweise bis zur Nachholung dieser Mitwirkung abzulehnen.

Sozialhilfe ist keine rentengleiche Dauerleistung sondern wird nur gewährt, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Die leistungsberechtigte Person hat daher die Verpflichtung, dem Träger der Sozialhilfe alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen umgehend mitzuteilen, insbesondere Änderungen beim Einkommen und Vermögen.

Unterbleibt eine solche Mitteilung, müssen Sie damit rechnen, dass die zu Unrecht gezahlten Beträge zurückzuzahlen sind. Außerdem kann eine unterlassene Mitteilung strafrechtliche Konsequenzen haben.

Teilen Sie bitte auch eine Änderung Ihres Pflegegrades durch die Pflegekasse dem Träger der Sozialhilfe mit.

Persönliche Erklärung der antragstellenden Person

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich gemäß § 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen habe und Änderungen dem Träger der Sozialhilfe umgehend mitteilen muss.

Ich weiß, dass unrichtige bzw. unvollständige Angaben strafrechtliche Folgen haben können.

Ich bin damit einverstanden, dass der Träger der Sozialhilfe der Pflegeeinrichtung Durchschriften aller Bescheide zukommen lässt.

Eine Ausfertigung dieses Merkblatts habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Datum	Unterschrift der antragstellenden Person bzw. der/des Bevollmächtigten oder Betreuers(in)
Datum	Unterschrift der/des Ehegatten/Lebenspartners(in) der antragstellenden Person bzw. dessen Bevollmächtigten/Betreuers